

STATUTEN

des Gewerbevereins Brunnen-Ingenbohl



gewerbeverein
brunnen-ingenbohl

A. Name, Sitz und Zweck

<i>Name und Sitz</i>	Art. 1 Der Gewerbeverein Brunnen-Ingenbohl (GBI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brunnen (Gemeinde Ingenbohl)
<i>Zweck</i>	Art. 2 Der GBI bezweckt den Zusammenschluss des lokalen Gewerbestandes zur Wahrung der ideellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen. Der GBI ist ein Mitglied des Kant. Schwyz. Gewerbeverbandes und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

<i>Mitgliedschaft</i>	Art. 3 Der Verein besteht aus: a) Aktivmitgliedern b) Gönnern Aktivmitglied kann jeder im Vereinsgebiet niedergelassene Gewerbetreibende werden, sofern er die Grundsätze des selbständigen Gewerbes, sowie die Richtlinien des Kantonalen Gewerbeverbandes anerkennt. Gönner können werden: a) nicht mehr aktive Gewerbetreibende b) Personen, die dem Gewerbe nahestehen. Gönner haben nur beratende Stimmen.
<i>Austritt</i>	Art. 4 die Mitgliedschaft erlischt per Ende Rechnungsjahr durch: a) Austritt, welcher schriftlich bis 30. September an den Vorstand des GBI erfolgen muss und die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen voraussetzt. b) Ausschluss
<i>Ausschluss</i>	Art. 5 Die Generalversammlung kann ein Mitglied nach vorheriger schriftlicher Mahnung, in geheimer Abstimmung, mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ausschliessen, wenn es a) gegen die Interessen des Vereins handelt, b) seine finanziellen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
<i>Anspruch</i>	Art. 6 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.



gewerbeverein
brunnen-ingenbohl

Beitrag **Art. 7**
Der GBI erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe desselben setzt die Generalversammlung fest.

Haftung **Art. 8**
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

C. Organisation

Vereinsorgane **Art. 9**
Die Organe des Vereins sind:

- a) die GV
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Delegierten
- e) die Kommission

Generalversammlung **Art. 10**

- a) Die Generalversammlung tritt alljährlich im 1. Trimester zusammen.
- b) Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels aller Aktivmitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden, jederzeit einberufen werden.

Die Einladung hat schriftlich zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

Geschäfte **Art. 11**
Der GV obliegen folgende Geschäfte

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Appell
- c) Protokoll der letzten GV oder a.o. GV
- d) Abnahme der Jahresberichte
- e) Abnahme der Jahresrechnung
- f) Revisionsbericht
- g) Déchargeerteilung
- h) Budget
- i) Jahresbeitrag



gewerbeverein
brunnen-ingenbohl

- k) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- l) Mutationen
- m) Statutenrevision
- n) Anträge
- o) Diverses

<i>Anträge</i>	Art. 12 Anträge zur ordentlichen oder a.o. Generalversammlung sind 6 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
<i>Beschlussfähigkeit</i>	Art. 13 Jede statutengemässe einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.
<i>Vorstand</i>	Art. 14 Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt: er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern: dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und 1 bis 5 Besitzern.
<i>Sitzungen</i>	Art. 15 Der Vorstand konstituiert sich selbst und tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten zusammen.
<i>Befugnisse</i>	Art. 16 Dem Vorstand obliegt insbesondere: <ul style="list-style-type: none">a) Die Leitung des Vereins und die Handhabung der Statutenb) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlungc) Die Verwirklichung des Vereinszwecksd) Die Besorgung der laufenden Geschäftee) Die Verwaltung des Vereinsvermögens Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit oder Stichentscheid des Präsidenten.
<i>Ausgaben</i>	Art. 17 Der Vorstand ist befugt, über einmalige Ausgaben bis Fr. 1 000.– zu beschliessen.
<i>Unterschrift</i>	Art. 18 Der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
<i>Revisoren</i>	Art. 19 Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie haben das Rechnungswesen und die Geschäftsführung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.



gewerbeverein
brunnen-ingenbohl

Delegierte **Art. 20**
Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt. Sie haben dem Vorstand Bericht zu erstatten.

D. Finanzielles und Rechnungswesen

Einnahmen **Art. 21**
Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Den Jahresbeiträgen der Mitglieder und Gönner
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den freiwilligen Zuwendungen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

E. Schlussbestimmungen

*Übergangs-
und
Schlussbe-
stimmungen* **Art. 22**
Die Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche GV und des KSGV sofort in Kraft. Alle vorangegangenen Statuten werden damit aufgehoben.

Auflösung **Art. 23**
Die Auflösung des Vereins kann nur von dreiviertel aller Mitglieder beschlossen werden. Etwelches Vermögen ist alsdann dem Kant. Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Der Kant. Gewerbeverband hält diesen Betrag für die Neugründung eines Vereins mit dem selben Ziel und Zweck, in Brunnen-Ingenbohl bereit.

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung 1987 des Gewerbevereins Brunnen-Ingenbohl genehmigt.

Brunnen-Ingenbohl, den 30. April 1987

Der Präsident:
Marcel Weber

Der Aktuar:
Oskar B. Camenzind